

KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 9/10

Münster, den 15. Mai 2018

Jahrgang CLII

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 111 Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“ 157

Erlasse des Bischofs

Art. 112 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Münster 158

Art. 113 Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Recklinghausen 158

Art. 114 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2018 158

Art. 115 Grundordnung für die Priester der Weltkirche im Dienst der ordentlichen Seelsorge im Bistum Münster 159

Art. 116 Änderung der Anlage 1 der Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern im Bistum Münster (Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk) 161

Art. 117 Kollektenterminkalender 2019 161

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 118 Öffentliche Ladung 163

Art. 119 Information über das Projekt „Pfarrei-IT“ 163

Art. 120 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2018 163

Art. 121 Exerzitien 2018 164

Art. 122 Vorankündigung: Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Münster 2020 164

Art. 123 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 164

Art. 124 Personalveränderungen 165

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 125 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017 166

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 111 **Gedenktag „Maria, Mutter der Kirche“**

Mit Dekret vom 11. Februar 2018 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die liturgische Feier der seligen Jungfrau Maria als Mutter der Kirche im Rang eines gebotenen Gedenktags in den Römischen Generalkalender eingeführt. Als Termin hierfür ist gesamtkirchlich der Montag nach Pfingsten vorgesehen. Rubriken und Texte in der von der Kongregation vorgelegten Form sind über das Deutsche Liturgische Institut (DLI) in Trier erhältlich (www.dli.institute/wp/news/maria-mutter-der-kirche/).

In einer Notifikation vom 24. März 2018, in der die Kongregation auf ortskirchliche Gegebenheiten eingeht, ist allerdings zugleich klargestellt, dass

für Deutschland die bisherige liturgische Ordnung durch den neuen Gedenktag nicht abgeschafft wird und die gewohnte liturgische Ordnung hier bestehen bleibt.

Eine Verlegung des neuen Gedenktags ist in der Notifikation nicht festgelegt. Eine abschließende Klärung des Umgangs der deutschen Bischöfe mit dem neuen Gedenktag des Generalkalenders ist noch nicht erfolgt. Ohne dem Ergebnis vorzugreifen, wird auf die Möglichkeit verwiesen, je nach pastoraler Situation an einem der Wochentage in der Woche nach Pfingsten eine Motivmesse zu Maria, der Mutter der Kirche, zu feiern, sofern der Tag nicht bereits durch einen gebotenen Gedenktag oder ein Gedenken höheren Ranges belegt ist.

25.4.18

Erlasse des Bischofs

Art. 112 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Münster**

In Abänderung der Urkunde vom 22. März 1988 (AZ: 500-171/10/88) errichte ich auf der Grundlage des Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ vom 15. August 1969 und der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22. August 1969, erlassen von der Sacra Congregatio pro Episcopis, Nr. 33 § 2, sowie aufgrund von c. 518 in Verbindung mit c. 568 CIC/1983 und der „Rahmenrichtlinien für die Ausländerseelsorge“ vom 2. April 1987 (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1987, Art. 101) zum 22. April 2018 im Bistum Münster die

Missio cum cura animarum Münster
für die Gläubigen der polnischen Sprache
mit dem Sitz in Münster.

Diese Mission umfasst das Gebiet des Stadtdekanates Münster und der Kreisdekanate Borken und Steinfurt.

Die Rechte und Pflichten des Leiters der Mission ergeben sich aus Nr. 39 der genannten Instruktion und aus den genannten Rahmenrichtlinien.

Münster, 26. März 2018

L. S. † Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 113 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Polnischen Mission Recklinghausen**

In Abänderung der Urkunde vom 22. März 1988 (AZ: 500-171/10/88) errichte ich auf der Grundlage des Motuproprio „Pastoralis migratorum cura“ vom 15. August 1969 und der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ vom 22. August 1969, erlassen von der Sacra Congregatio pro Episcopis, Nr. 33 § 2, sowie aufgrund von c. 518 in Verbindung mit c. 568 CIC/1983 und der „Rahmenrichtlinien für die Ausländerseelsorge“ vom 2. April 1987 (vgl. Kirchliches Amtsblatt 1987, Art. 101) zum 22. April 2018 im Bistum Münster die

Missio cum cura animarum Recklinghausen
für die Gläubigen der polnischen Sprache
mit dem Sitz in Recklinghausen.

Diese Mission umfasst das Gebiet der Kreisdekanate Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf.

Die Rechte und Pflichten des Leiters der Mission ergeben sich aus Nr. 39 der genannten Instruktion und aus den genannten Rahmenrichtlinien.

Münster, 26. März 2018

L. S. † Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 114 **Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2018**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 14. März 2018 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Artikel 305), zuletzt geändert am 22.11.2017 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2017, Art. 229), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Beschlüsse der Zentralen Kommission der Zentral-KODA

(1) Beschlüsse der Zentralen Kommission im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZK-O) sind mit ihrer Inkraftsetzung Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Der Beschluss der Zentralen Kommission vom 23. November 2016 (Ordnung über die Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse) gilt mit Ausnahme von Ziffer 5 Satz 1 ab dem 1. April 2018 sinngemäß auch für den Wechsel eines Mitarbeiters zwischen Dienstgebern, für die die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zuständig ist.“

2. § 26a wird wie folgt neu gefasst:

§ 26a Pauschale Jahreszahlung

(1) Kommt eine Dienstvereinbarung im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 2 zwischen

Dienstgeber und Mitarbeitervertretung nicht zustande, erhalten die Mitarbeiter, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember eine pauschale Jahreszahlung für das Kalenderjahr. § 1 Abs. 2 Anlage 14 KAVO gilt entsprechend; in diesen Fällen soll die pauschale Jahreszahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

- (2) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die pauschale Jahreszahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (3) Die pauschale Jahreszahlung beträgt 24 v. H.* des für den Monat September des Jahres jeweils zustehenden Tabellenentgelts. Für den Mitarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt für die Berechnung der pauschalen Jahreszahlung an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. Für den Mitarbeiter, auf den § 1 Abs. 2 Anlage 14 KAVO entsprechende Anwendung findet und der im Monat September nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der pauschalen Jahreszahlung an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.
- (4) Die pauschale Jahreszahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts (§ 23a) hat. § 2 Abs. 2 Satz 2 der Anlage 14 KAVO gilt entsprechend.“
3. In § 36 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „bei einem Wechsel im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
4. § 57 Absatz 1 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentendengesetzes.“

II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten am 1. April 2018 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 10.04.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 115 **Grundordnung für die Priester der Weltkirche im Dienst der ordentlichen Seelsorge im Bistum Münster**

Grundsätzliches

1. Priester der Weltkirche aus Asien, Afrika, Lateinamerika oder Osteuropa sind im pastoralen Dienst des Bistums Münster willkommen. Sie werden in Pfarreien einem leitenden Pfarrer zugeordnet.

Voraussetzungen für den Einsatz

2. Die Einladung für den längerfristigen Einsatz eines Priesters der Weltkirche im pastoralen Dienst des Bistums Münster wird erst verschickt, wenn Folgendes vorliegt:
 - a) schriftliche Freistellung des jeweiligen Heimatbischofs bzw. des Ordensoberen
 - b) alle notwendigen Dokumente (lt. Bewerbungs-Checkliste)
 - c) Nachweis über das Bestehen aller vier Module der Prüfung B1 (in der Regel abgelegt an einem Goethe-Institut im Heimatland)

Zur Vorbereitung auf den dauerhaften Einsatz in der Pastoral ist der Priester der Weltkirche zur Teilnahme an den vom Bistum Münster vorgesehenen Deutsch- und Phonetik- Kursen und zum Erwerb der TELC-Zertifikate über die bestandenen Prüfungen von B1+, B2 und B2+ verpflichtet.

Parallel zum Einsatz nimmt der Priester der Weltkirche am Pastorkurs zur Einführung in die westliche Kultur und die Gepflogenheiten des Bistums Münster sowie an der entsprechenden Präventionsschulung teil. Nach dieser Schulung legt er neben der unterschriebenen

* Die jeweilige Änderung des Vmhundertsatzes erfolgt zeit- und inhaltsgleich zu den entsprechenden Änderungen im Bereich des TVöD-VKA.

Selbstverpflichtungserklärung den Nachweis über die Teilnahme vor.

Vertrag

3. Die Aufnahme der Priester der Weltkirche in den Pastoralen Dienst des Bistums Münster geschieht durch den Bischof. Die Hauptabteilung (HA) Seelsorge-Personal im Bischöflichen Generalvikariat ist zuständig für die Umsetzung im ganzen Bistum.

Für den Einsatz wird ein Vertrag zwischen dem Bistum Münster und der entsendenden Diözese bzw. Provinz geschlossen. Der Vertrag beginnt mit dem Start des ersten Deutschkurses im Bistum Münster. Zuerst wird ein Vertrag über fünf Jahre abgeschlossen. Dieser kann – nach Rücksprache mit dem zuständigen Heimatbischof bzw. Ordensoberen, dem leitenden Pfarrer und dem Priester der Weltkirche – um weitere fünf Jahre verlängert werden. Nach zehn Jahren endet für den Priester der Weltkirche regulär der Dienst im Bistum Münster. Eine weitere Verlängerung des Einsatzes im Bistum Münster ist nach erneuter Rücksprache mit allen Beteiligten möglich.

Der Vertrag kann aus gegebenem Anlass vorzeitig beendet werden. Dies kann auf Wunsch des Priesters der Weltkirche, des Heimatbischofs/Ordensoberen bzw. des Bistums Münster geschehen.

Einführung in das Bistum Münster

4. Die Einführung in die westliche Kultur (incl. Spracherwerb) und in die Gepflogenheiten des Bistums Münster sowie die Weiterbildung der Priester der Weltkirche obliegt der/dem Referentin/en für die Priester der Weltkirche im Bistum Münster in der HA Seelsorge-Personal in Zusammenarbeit mit dem Priesterseminar Borromaeum.

Der Einsatz der Priester der Weltkirche im Bistum Münster ist Aufgabe der HA Seelsorge-Personal bzw. der Abteilung Seelsorge-Personal im BMO und geschieht in Abstimmung mit der Personalkonferenz und dem Bischof.

Praktikum

5. Nach Ablegen der Sprachprüfung B2 gehen die Priester der Weltkirche in ein Praktikum in einer Pfarrei des Bistums. Ein Mitglied des Teams der hauptamtlichen Seelsorger/innen übernimmt die Aufgabe eines/r Mentors/in und kümmert sich um alle Fragen, die mit einem erstmaligen Einsatz in der Pastoral verbunden

sind. Das Praktikum endet mit dem letzten Deutschkurs, der auf die Prüfung B2+ vorbereitet. Nach Ablegen der Prüfung B2+ erfolgt das offizielle Einsatzschreiben. Wenn alle Beteiligten einverstanden sind, erfolgt dieser Einsatz ebenfalls in der Praktikumpfarrei. Wird die Prüfung B2+ im ersten Anlauf nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Liegt dieses Zertifikat nach drei Jahren nicht vor, so wird der Vertrag von Seiten des Bistums Münster beendet.

Urlaub – Exerzitien - Fortbildung

6. Für Priester der Weltkirche gilt – wie für Priester üblich – die Vertrauensarbeitszeit. Entsprechend gelten dieselben Regelungen für Urlaub, Exerzitien und Fortbildung. Die jeweiligen Terminwünsche werden mit einem angemessenen Vorlauf mit dem leitenden Pfarrer besprochen und von diesem nach Abwägen der pastoralen Notwendigkeiten vor Ort genehmigt:

- Für den Urlaub gilt die jeweils gültige Fassung der „Urlaubsregelung für die in der Pfarrseelsorge tätigen Geistlichen“.
- Alle drei Jahre besteht – vom Vertragsbeginn an gerechnet – ein Anspruch auf Urlaub im Heimatland für höchstens sechs zusammenhängende Wochen, wobei der Urlaubsanspruch für das jeweilige Jahr hierin enthalten ist. Die Flugkosten für diesen Heimaturlaub werden alle drei Jahre nach Vorlage der entsprechenden Belege in den Abteilungen Seelsorge-Personal in Münster bzw. Vechta in voller Höhe erstattet. Zusätzlich anfallende Fahrkosten, z. B. für die An- und Abreise zum/vom Flughafen per PKW oder per Bahn, werden nicht erstattet.
- Für Exerzitien steht eine Woche im Jahr zur Verfügung. Die Kosten trägt der Priester selbst.
- Die Teilnahme an einer jährlichen Studienwoche, die dem kollegialen Austausch, der theologischen Vergewisserung sowie der Vertiefung der Kenntnisse der westlichen Kultur und Gepflogenheiten des Bistums Münster dient, ist verpflichtend. Die Priester der Weltkirche beteiligen sich anteilig an den Kosten.
- Darüber hinaus können sich Priester der Weltkirche zu Veranstaltungen aus dem Fortbildungsprogramm für die SeelsorgerInnen der HA Seelsorge-Personal anmelden. Die Kosten übernimmt das Bistum.

Krankenversicherung

7. Ein Priester der Weltkirche, der Diözesanpriester ist, muss sich in Eigeninitiative bei einer gesetzlichen Krankenversicherung anmelden. Der Eintritt in eine private Krankenversicherung ist nicht möglich.

Bei Priestern der Weltkirche, die Ordenspriester sind, ist für den Abschluss der Krankenversicherung der Orden verantwortlich.

Finanzen

8. Die Besoldung der Priester der Weltkirche geschieht nach der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester im nordrhein-westfälischen bzw. oldenburgischen Teil des Bistums Münster oder nach den jeweiligen Gestellungsordnungen für Ordensangehörige. Die Ernennung des Priesters der Weltkirche zum Pastor erfolgt in der Regel mit Vollendung des 38. Lebensjahres.

Der Orden hat dafür zu sorgen, dass der Ordenspriester eine angemessene finanzielle Ausstattung für ein Leben in der westlichen Kultur bekommt. Diözesanpriester erhalten diese finanzielle Ausstattung direkt. Dieses Geld dient in erster Linie für den eigenen Lebensunterhalt. Darüber hinaus können die Priester freiwillig ihre Heimatdiözese mit einem maximalen monatlichen Spendenbeitrag von 400,00 € unterstützen.

Führerschein

9. Für den Dienst im Bistum Münster ist ein PKW-Führerschein notwendig, der in der Europäischen Union gültig ist. Die Kosten für den Erwerb des Führerscheins sind vom jeweiligen Priester bzw. der Ordensgemeinschaft zu tragen. Dies gilt ebenfalls für die Anschaffung und den Unterhalt eines PKW. Dienstlich notwendige Fahrtkosten können entsprechend der jeweiligen Regelung für SeelsorgerInnen im nordrheinwestfälischen bzw. oldenburgischen Teil des Bistums Münster abgerechnet werden.

Pfarrverwaltung

10. Priestern der Weltkirche kann bei Eignung auch eine Pfarrverwaltung übertragen werden. Auf diese Aufgabe werden sie in angemessener Weise vorbereitet.

Diese Grundordnung tritt zum 1. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Grundordnung vom 1. Februar 2011 ihre Gültigkeit.

Münster, 24. April 2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 116 **Änderung der Anlage 1 der
Ordnung für die Zusatzversorgung
der Haushälterinnen von Priestern
im Bistum Münster
(Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk)**

Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Bistums Münster vom 28. Februar 2003 (Kirchliches Amtsblatt 2003 Artikel 79), zuletzt geändert am 13.04.2017 (Kirchliches Amtsblatt 2017 Artikel 119), wird mit Wirkung vom 01.07.2018 wie folgt geändert:

Anlage 1 zum § 6 der Ordnung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die monatliche Zusatzversorgung gemäß § 6 Absatz 1 der Ordnung beträgt für jedes Jahr der Tätigkeit als Haushälterin im Haushalt eines Priesters

ab dem 01.07.2018 12,34 €“

Die vorgenannte Änderung tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft.

Münster, 3. April 2018

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 117 **Kollektenterminkalender 2019**

- 13.01. Afrika Mission
03.02. Nordische Diaspora
07.04. Misereor und Fastenopfer der Kinder
14.04. Kollekte für das Heilige Land (Palmsonntag)
19.05. Jugendseelsorge
09.06. Bischöfliches Werk RENOVABIS (Pfingstsonntag)
30.06. Aufgaben des Hl. Vaters
14.07. Nordoldenburgische Diaspora
25.08. Domkirche in Münster
08.09. Welttag der Kommunikationsmittel
22.09. Caritas-Kollekte
27.10. Weltmissionssonntag
02.11. Priesterausbildung in Osteuropa (Al-lerseelen)
10.11. Gutes Buch
17.11. Diasporaopfertag/Diasporakollekte
24./25.12. Bischöfliches Werk Adveniat

Weitere Kollekten bzw. Sammlungen:

monatlich am Herz-Jesu Freitag	Diaspora-Priesterhilfe
Erstkommunion und Firmung	Diaspora-Kinderhilfe
zw. 2. Weihnachtstag und Epiphanie	Weltmissionstag der Kinder
Sternsinger	Sternsingeraktion

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein. Das Krippenopfer der Kinder wird an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen abgeführt.

Am Tag der feierlichen Erstkommunion und am Tag der Firmung ist jeweils eine Kollekte zugunsten der Kath. Diaspora-Kinderhilfe, Paderborn abzuhalten. Die Abführung erfolgt (über die Zentralrendantur) direkt an das

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
– Diaspora-Kinderhilfe –
Kamp 22
33098 Paderborn
bei der Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG,
BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE50 4726 0307 0050 0005 00 unter Angabe der Kollektenbezeichnung.

Verwaltung der Kollekten

1. Die Kollektenerträge sind von der Kirchengemeinde zunächst sicher aufzubewahren und so bald wie möglich zugunsten der Kirchenkasse (§ 38 HKO) bzw. der Dekanatskasse bei einer Bank/Sparkasse einzuzahlen. Die quittierten Bankbelege sind als Einzahlungsnachweise nach den Bestimmungen des § 69 HKO im Pfarramt aufzubewahren.
2. Die Erträge der „Allgemeinen Kollekten“ (Klingelbeutel) und die Erträge der zweckgebundenen Kollekten, soweit sie für die Bedürfnisse der eigenen Kirche bestimmt sind (z. B. Renovierung, Ausschmückung der Kirche, Anschaffung von Glocken, Bänken, Paramenten u. ä.), sind an die Kirchenkasse abzuführen. Ihre zweckentsprechende Verwendung ist in der Jahresrechnung nachzuweisen.
3. Wegen der Verwaltung des Treugutes wird auf die im Kirchlichen Amtsblatt 2003 Nr. 12/13 Art. 130 veröffentlichte Ordnung verwiesen.

4. Für die vom Bischof angeordneten Kollekten gilt:
 - a) Es ist Pflicht der Pfarrer, Pastöre, Pfarrrektoren und aller selbständigen Seelsorger, die von hier angeordneten Kollekten vorher anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten. Sie sind sowohl bei der Ankündigung als auch am Tage der Abhaltung den Gläubigen dringend zu empfehlen. Wird im Einzelfall die Verlegung einer von hier angeordneten Kollekte notwendig, so ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.
 - b) Die angeordneten Kollekten sind in jedem Gotteshaus der Pfarrgemeinde, in dem öffentlicher Gottesdienst stattfindet, und zwar in allen hl. Messen, abzuhalten. Eine zweite Kollekte darf an diesem Tage nicht stattfinden – auch nicht an den Kirchentüren.
 - c) Der Ertrag der Kollekten ist, wenn nicht eigens etwas anderes angeordnet ist, ungekürzt über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse Münster abzuführen. Die Erträge der Kollekte „Weltmissionstag der Kinder“ und der „Sternsingeraktion“ sind von der Zentralrendantur/Dekanatskasse direkt an das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Aachen zu überweisen (Pax-Bank eG, BIC: GENODED1PAX, IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31). Die Erträge der Kollekte für die Jugendseelsorge am 19. Mai 2019 sowie der Caritas-Kollekte am 22. September 2019 fließen in den Haushalt der Kirchengemeinde zur zweckentsprechenden Verwendung ein. Von dem Ertrag der Kollekte „Gutes Buch“ am 10. November 2019 sind 20 % über die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur an die Bistumskasse abzuführen. Die Restbeträge sind zur zweckentsprechenden Verwendung dem Haushalt der Kirchengemeinde zuzuführen.
 - d) Spätestens 8 Tage nach Abhaltung der Kollekte ist der Ertrag an die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur abzuführen und der Zahlungseingang und die Vollständigkeit von dort zu überwachen. Die Dekanatskasse bzw. die Kasse der zuständigen Zentralrendantur legt ihrerseits spätestens bis zum Abgabetermin dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster eine Kollektenabrechnung vor,

die mit der Bestätigung zu versehen ist, dass die Vollständigkeit der Kollektenabführung aller zugehörigen Kirchengemeinden geprüft wurde. Die Bistumskasse zieht die gemeldeten Beträge anschließend per

SEPA-Verfahren vom Konto der Dekanatskasse bzw. Konto der Zentralrendantur ein.
Münster, den 15.05.2018

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 118 Öffentliche Ladung

In der Ehesache Jürgens – Foroozi (priv. petrinum) G.-Nr.: 23/18, ist der Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei

Pirouz Foroozi, geb. am 01.06.1943 in Teheran, Iran, zuletzt wohnhaft Lietzenburger Str. 86 in 10719 Berlin

unbekannt.

Die nichtklagende Partei wird aufgefordert, sich bis zum 30. Mai 2018 beim Bischöflichen Officialat, Horsteberg 11, 48143 Münster, in den Dienststunden persönlich einzufinden und zur Klage Stellung zu nehmen.

Es steht ihr auch frei, sich schriftlich unter Angabe der Ehesache und der Geschäftsnummer persönlich oder durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt an das Gericht zu wenden.

Nach Ablauf der Frist wird die nichtklagende Partei gemäß can. 1592 § 1 CIC für prozessabwesend erklärt und das Verfahren ohne ihre Beteiligung durchgeführt.

Alle Personen, denen der gegenwärtige Aufenthaltsort der nichtklagenden Partei bekannt ist, werden aufgefordert, diesen dem Gericht zur Kenntnis zu bringen.

Münster, 15.04.2018

Kurt Schulte
Official

Art. 119 Information über das Projekt „Pfarrei-IT“

Informationen über das Projekt Pfarrei-IT (IT-Integration der Pfarreien und pastoralen Dienste sowie die Einführung der Pfarrverwaltungssoftware KaPlan) finden Sie auf www.pfarrei-it.de. Hier finden Sie neben aktuellen Informationen auch die Ansprechpartner.

AZ: 650

24.4.18

Art. 120 Priesterfortbildung im Bistum Münster im Jahre 2018

Im Jahr 2018 werden für die Priester unseres Bistums folgende Studienkurse stattfinden:

Priester der Weltkirche I	10. – 15.06.2018
Priester der Weltkirche II	24. – 29.06.2018
Priester der Weltkirche III	01. – 06.07.2018
Priester der Weltkirche IV	14. – 19.10.2018
WJ 1962	23. – 26.10.2018
gem. mit WJ 1963	
WJ 1963	23. – 26.10.2018
gem. mit WJ 1962	
WJ 1964/65	09. – 12.10.2018
WJ 1966	21. – 26.10.2018
gem. mit WJ 1967	
WJ 1967	21. – 26.10.2018
gem. mit WJ 1966	
WJ 1971	03. – 07.06.2018
außerhalb	
WJ 1981	04. – 09.11.2018
gem. mit WJ 1984	
WJ 1984	04. – 09.11.2018
gem. mit WJ 1981	
WJ 1985	18. – 23.11.2018
gem. mit WJ 1989 und 1992	
WJ 1987	16. – 21.09.2018
außerhalb	
WJ 1989	18. – 23.11.2018
gem. mit WJ 1985 und 1992	
WJ 1991	23. – 28.09.2018
WJ 1992	18. – 23.11.2018
gem. mit WJ 1985 und 1989	
WJ 1994	23. – 28.09.2018
WJ 1997	30.09. – 05.10.2018
WJ 2000	11. – 16.11.2018

WJ 2001 gem. mit WJ 2003 und 2006	04. – 09.11.2018
WJ 2002 gem. mit WJ 2004 und 2005	23. – 28.09.2018
WJ 2003 gem. mit WJ 2001 und 2006	04. – 09.11.2018
WJ 2004 gem. mit WJ 2002 und 2005	23. – 28.09.2018
WJ 2005 gem. mit WJ 2002 und 2004	23. – 28.09.2018
WJ 2006 gem. mit WJ 2001 und 2003	04. – 09.11.2018
WJ 2007 gem. mit WJ 2008/2009/2010	30.09. – 05.10.2018
WJ 2008 gem. mit WJ 2007/2009/2010	30.09. – 05.10.2018
WJ 2009 gem. mit WJ 2007/2008/2010	30.09. – 05.10.2018
WJ 2010 gem. mit WJ 2007/2008/2009	30.09. – 05.10.2018
WJ 2011 gem. mit WJ 2012	03. – 08.06.2018
WJ 2012 gem. mit WJ 2011	03. – 08.06.2018
WJ 2013 außerhalb	04. – 09.11.2018
Abschlusswoche Pfarrexamen	10. – 15.06.2018
AZ: Priesterseminar Borromaeum	9.4.18

Art. 121

Exerzitien 2018

Im Jahr 2018 führen folgende Weihejahrgänge in der Gemeinschaft des Kurses Exerzitien durch

WJ 1964	26. – 30.11.2018
WJ 1972/73	26. – 30.11.2018
WJ 1974	25. – 30.11.2018
WJ 1975	10. – 15.09.2018

WJ 1976	21. – 26.05.2018
WJ 1983	16. – 21.09.2018
WJ 1985	21. – 26.05.2018
WJ 1993	23. – 28.09.2018
WJ 1996	23. – 28.09.2018
WJ 2011	25.11. – 01.12.2018
AZ: Priesterseminar Borromaeum	9.4.18

Art. 122

**Vorankündigung:
Tag der Seelsorgerinnen und Seelsorger
im Bistum Münster 2020**

Bischof Dr. Felix Genn lädt alle Seelsorgerinnen und Seelsorger am 15. September 2020 zu einem gemeinsamen Tag in die Halle Münsterland ein. Wir bitten darum, diesen Termin schon jetzt vorzumerken. Eine Einladung erfolgt zu gegebener Zeit.

AZ: HA 500 1.5.18

Art. 123

**Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de
- Maria Bubenitschek, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: bubenitschek@bistum-muenster.de
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Bischöflich Münstersches Offizialat		Auskünfte erteilt
Dekanat Wilhelmshaven	Wilhelmshaven St. Willehad Pastoralreferentin/Pastoralreferent in der Pfarrseelsorge mit einem Schwerpunkt der Tätigkeit im „Haven 84 – Jugendtreff St. Willehad“ Leitender Pfarrer: Dechant Andreas Bolten	Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter

Stellen für Pastöre

Kreisdekanat Coesfeld		Auskünfte erteilt
Dekanat Lüdinghausen	Senden St. Laurentius Leitender Pfarrer: Dechant Klemens Schneider	Karl Render/ Maria Bubenitschek
Kreisdekanat Wesel		Auskünfte erteilt
Dekanat Wesel	Wesel St. Nikolaus Leitender Pfarrer: Kreisdechant Stefan Sühling	Karl Render/ Maria Bubenitschek

AZ: HA 500

30.4.18

Art. 124 Personalveränderungen

S a n t h a k u m a r i, Santhosh Rajan, mit Ablauf des 30. April 2018 als Kaplan in Löningen St. Vitus entpflichtet und zugleich zum 1. Mai 2018 zum Kaplan in Hamm Bockum-Hövel Heilig Geist, ernannt.

C h a t t a, Ravi Kumar, derzeit Kaplan in Wetttringen St. Petronilla, zum 7. Mai 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Wetttringen St. Petronilla ernannt.

C h a l a n g a d i, P. James Jose mit Ablauf des 31. Mai 2018 von seinen Aufgaben als Pastor in Haltern am See St. Sixtus entpflichtet und zugleich zum 1. Juni 2018 zum Pastor in Borken (Weseke) St. Ludgerus ernannt.

F l i ß, Gerhard, zum 31. Mai 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Moers St. Martinus.

H a m m a n s, Johannes, Pfarrer in Coesfeld Anna Katharina, zum Dechanten im Dekanat Coesfeld für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2024 ernannt.

H o l t m a n n, Dirk, Pfarrer in Rosendahl (Osterwick) Ss. Fabain und Sebastian, zum Definitor im Dekanat Coesfeld für die Zeit vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2024 ernannt.

J o n a s, Ludger, nichtres. Domkapitular, wurde die Pfarrstelle Emstek St. Margaretha übertragen.

O r a k u n d i l, Dr. John, zum 1. Mai 2018 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Löningen St. Vitus ernannt.

K o w a l c z y k, Rafal, zum 22. April 2018 Seelsorger mit dem Titel Pfarrer und Leiter der Missio cum cura animarum Recklinghausen für die Gläubigen der polnischen Sprache in den Kreisdekanaten Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf im Bistum Münster.

M e y e, Lisa, Pastoralreferentin zum 1. Mai 2018 in der Kirchengemeinde Stadtlohn St. Otger.

N g u y e n, P. Peter Quan, zum 1. Mai 2018 Leiter in der Missio sine cura animarum mit dem Titel Pfarrer für die Gläubigen der vietnamesischen Sprache im Bistum Münster.

N o t z, Stefan, Pfarrer in Kleve St. Willibrord, vom 1. April 2018 bis 31. März 2024 Dechant im Dekanat Kleve.

S c h o l t e n, Christoph, Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Kranenburg, vom 1. April 2018 bis 31. März 2024 Definitor im Dekanat Kleve.

S w a t e k, Rafal, zum 22. April 2018 Kaplan in der Missio cum cura animarum Recklinghausen für die Gläubigen der polnischen Sprache in den Kreisdekanaten Coesfeld, Recklinghausen und Warendorf im Bistum Münster.

T h e b e r a t h, Christoph, bis zum 7. September 2018 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Vreden St. Georg, zum Pfarrer in Vreden St. Georg ernannt.

W a c h t e l, Guido, mit Ablauf des 24. Juni 2018 von seiner Pfarrstelle Vreden St. Georg entpflichtet, zum Pfarrer in Delmenhorst St. Marien ernannt.

W o l t e r s, Carmen, Pastoralreferentin zum 1. April 2018 in der Kirchengemeinde Bocholt St. Josef (25 Wstd.).

Es wurde emeritiert:

P l u g g e, Alfons, mit Wirkung vom 1. August 2018 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A r o c k i a m, P. Anthony, mit Ablauf des 31. Mai 2018 von seinen Aufgaben als Pastor in Ochtrup St. Lambertus entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

J e n k n e r, P. Joachim MSC, mit Ablauf des 30. Juni 2018 von seinen Aufgaben als Pastor in Ascheberg St. Lambertus entpflichtet und seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

K u t h u l i y i l V a r g h e s e, P. Joseph, mit Ablauf des 7. April 2018 von seinen Aufgaben als Kaplan in Datteln St. Amandus entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

V ö l l e r, P. Alfred MSC, mit Ablauf des 30. Juni 2018 von seinen Aufgaben in Ascheberg St. Lambertus entpflichtet und seinen Dienst im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

1.5.18

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 125

Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 20. November 2017

Hiermit setze ich das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Fassung des einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom

20. November 2017 für die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster – Offizialatsbezirk Oldenburg – gemäß der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster 2018 Art. 45 mit folgenden Änderungen in Kraft:

- In § 3 (1) a) statt „Diözese“ nunmehr „den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“
- In § 3 (1) b) statt „die Diözesan-Caritasverbände“ nunmehr „den Landes-Caritasverband“
- § 4 Nr. 21 wird ersetzt durch:

„Datenschutzaufsicht“, die von einem oder mehreren Diözesanbischöfen/dem Bischöflichen Offizial gemäß §§ 42 ff. errichtete unabhängige, mit der Datenschutzaufsicht beauftragte kirchliche Behörde;“

- In § 42 (1) statt „Der Diözesanbischof“ nunmehr „Der Bischöfliche Offizial“

und statt „seiner Diözese“ nunmehr „des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster“

- In § 42 (3) statt „der Diözesanbischof“ nunmehr „der Bischöfliche Offizial“

- In § 43 (4) statt „von der Diözese“ nunmehr „vom Oldenburgischen Teil der Diözese Münster“

- In § 44 (6) statt „dem Bischof“ nunmehr „dem Bischöflichen Offizial“

- § 45 (1) wird ersetzt durch:

„Handelt es sich bei dem Rechtsträger einer kirchlichen Stelle im Sinne des § 3 Absatz 1 um einen über- oder mehrdiözesanen kirchlichen Rechtsträger, so gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz der Diözese oder den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster und ist die Datenschutzaufsicht für diesen Teil der Diözese zuständig, in der der Rechtsträger der kirchlichen Stelle seinen Sitz hat. Bei Abgrenzungsfragen gegenüber dem Bereich der Ordensgemeinschaften erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Diözesandatenschutzbeauftragten und dem Ordensdatenschutzbeauftragten.“

- In § 56 statt „der Generalvikar“ nunmehr „der Bischöfliche Offizial“

- § 57 (5) wird wie folgt geändert:

- (5) Die nach § 22 der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) erlassene Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) vom 30.10.2015 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2015 Art. 240) sowie alle weiteren datenschutzrechtlichen Regelungen bleiben, soweit sie den Regelungen dieses Gesetzes nicht entgegenstehen, bis zu einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2019, in Kraft.

- § 58 wird ersetzt durch:

„§ 58

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Überprüfung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 12.03.2014 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2014 Art. 123) außer Kraft.
- (2) Dieses Gesetz soll innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.“

Vechta, den 25.04.2018

L. S.

† Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
48135 Münster